



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 28.04.2026
– Auszug aus Drucksache 19/11928 –**

**Frage Nummer 30
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Toni
Schuberl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche IT-Lösungen (IT-Fachverfahren, IT-Systeme, elektronische Akten, besondere justizielle Software etc.) benutzen die Fachgerichtsbarkeiten (Arbeitsgerichte, Sozialgerichte, Verwaltungsgerichte, Finanzgerichte) sowie die ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften in Bayern (bitte einzeln angeben, insbesondere soweit unterschiedliche IT-Verfahren und Systeme zum Einsatz kommen), inwiefern nutzen Fachgerichtsbarkeiten sowie die ordentliche Gerichtsbarkeit in Bayern eine gemeinsame Infrastruktur und einen gemeinsamen IT-Betrieb (IT-Servicezentren, IT-Domänen und Infrastrukturplattform, IT-Dienstleister, Unterstützung durch das IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz Jus-IT etc.) und wie bewertet die Staatsregierung die Verwendung unterschiedlicher IT-Lösungen und IT-Struktur in den einzelnen Gerichtsbarkeiten in Bayern insbesondere mit Blick auf mögliche Synergien (Einsparungen, digitale Komptabilität, Nutzerfreundlichkeit, Erleichterungen für Anwaltschaft und Bürgerinnen und Bürger etc.)?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Anfrage zum Plenum beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wie folgt.

1. IT-Lösungen

Es kommen aufgrund der jeweiligen fachspezifischen Anforderungen unterschiedliche IT-Fachverfahren zum Einsatz, die jeweils in unterschiedlich zusammengesetzten Länderverbänden entwickelt werden:

- Ordentliche Gerichtsbarkeit:
 - Fachbereiche Betreuung, Familie, Immobilienvollstreckung, Insolvenz, Mobilienvollstreckung, Nachlass, Straf, Zentrales Vollstreckungsgericht und Zivil: forumSTAR (10 Länder)
 - Registergerichte: RegisSTAR (11 Länder)
 - Grundbuchämter: SolumSTAR (14 Länder)

- Bewährungshilfe, Gerichtshilfe: SoPART (10 Länder)
- Landesjustizkasse Bamberg: Kosteneinzahlung (6 Länder)
- Automatisiertes gerichtliches Mahnverfahren AUGEMA (16 Länder)
- Staatsanwaltschaften: web.sta (9 Länder)
- Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichte: EUREKA-Fach (14 Länder), AUGEMA auch in der Arbeitsgerichtsbarkeit
- Verwaltungsgerichte und Landesanwaltschaft: GOŞA (3 Länder sowie Bundesgerichte)

Im Programm „Gemeinsames Fachverfahren“ (GeFa) wird durch alle 16 Bundesländer sowie den Bund gemeinsam ein modernes Fachverfahren entwickelt, das unter anderem die genannten IT-Fachverfahren EUREKA-Fach, GOŞA, forumSTAR und web.sta ablösen wird. Daher wird insoweit zukünftig ein einheitliches IT-Fachverfahren für die Arbeits-, Sozial-, Finanz-, Verwaltungsgerichte, für die Landesanwaltschaft, für weite Teile der ordentlichen Gerichtsbarkeit und für die Staatsanwaltschaften zum Einsatz kommen.

Für die elektronische Aktenführung verwenden momentan die Arbeitsgerichte, Sozialgerichte, die Bereiche der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die forumSTAR und SolumSTAR einsetzen, sowie die Staatsanwaltschaften das elektronische Integrationsportal eIP. Es gibt in Deutschland drei E-Akten-Verbünde; der eIP-Verbund, dem auch Bayern angehört, besteht aus insgesamt sechs Bundesländern. Die Finanzgerichte werden zukünftig eIP einsetzen. Die Verwaltungsgerichte verwenden den GOŞA-E-Schreibtisch und werden wie die Landesanwaltschaft ab der Einführung von GeFa ebenfalls eIP einsetzen. In den Fachverfahren RegisSTAR und AUGEMA kommt aufgrund der dortigen Besonderheit eine in den IT-Fachverfahren integrierte elektronische Akte zum Einsatz.

2. Infrastruktur und IT-Betrieb

Eine Unterstützung durch das IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz (Jus-IT) etwa bei der Verfahrensentwicklung und dem Anwendersupport erfolgt primär für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und damit für die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften. Eine koordinierende Unterstützung erfolgt hinsichtlich der Einführung der elektronischen Akte eIP bei den Fachgerichtsbarkeiten. Hier wird die Gesamtprogrammleitung für die Einführungsprojekte durch das IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz wahrgenommen.

Für die ordentliche Gerichtsbarkeit wird aufgrund der sehr hohen Anwenderzahl von über 16 000 Anwenderinnen und Anwendern für den Betrieb der Windows-Serverinfrastruktur, der Netzwerksysteme und der Clients ein externer Betriebsdienstleister herangezogen. Der Betrieb der IT-Fachverfahren erfolgt beim Rechenzentrum Nord. Für zentrale Komponenten werden die Leistungen des IT-Dienstleistungszentrums des Landesamts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung verwendet. Bei den Fachgerichtsbarkeiten erfolgt der Betrieb durch ressorteigene Dienste sowie ebenfalls durch das IT-Dienstleistungszentrum bereitgestellte zentrale Komponenten bzw. Rechenzentrumsleistungen.

3. Bewertung

Der Einsatz der unterschiedlichen IT-Lösungen, insbesondere der IT-Fachverfahren, ergibt sich aufgrund der fachspezifischen Anforderungen. Die IT-Fachverfahren

werden jeweils durch Länderverbünde entwickelt, bei denen der Freistaat beteiligt ist. Die Kostenverteilungen erfolgen üblicherweise anhand des Königsteiner Schlüssels. Eigene Entwicklungen durch den Freistaat würden hier keine Synergien, insbesondere keine Einsparungspotenziale, bieten. Mit dem bundesweit in der Entwicklung befindlichen, für alle 16 Bundesländer einheitlichen Programm GeFa und dem System zur elektronischen Aktenführung eIP (im Verbund Bayerns mit weiteren fünf Bundesländern), die zukünftig in allen bayerischen Fachgerichtsbarkeiten sowie in nahezu allen Bereichen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und bei den Staatsanwaltschaften in Bayern zum Einsatz kommen werden, wird eine weitestmögliche Harmonisierung erreicht.

Unterschiede in der IT-Infrastruktur sind insbesondere in den unterschiedlichen Anwenderzahlen zwischen den Fachgerichten und der ordentlichen Gerichtsbarkeit begründet. Der IT-Betrieb der ordentlichen Gerichtsbarkeit beim Rechenzentrum Nord ergibt sich aus Art. 39 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Digitalgesetz (Bayernserver). Für zentrale Komponenten werden durch alle Gerichtsbarkeiten die Leistungen des IT-Dienstleistungszentrums in Anspruch genommen. Synergien werden demnach genutzt.

Erleichterungen für die Anwaltschaft und die Bürgerinnen und Bürger hängen nicht mit diesen Fragestellungen zusammen. Sie werden vielmehr durch die einheitliche Verwendung des elektronischen Rechtsverkehrs und durch einheitlich zur Verfügung gestellte Plattformen wie das BayernPortal erreicht.